

Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes und zur Schulorganisation

Stand: 16.09.2020

1. Allgemeine Verhaltensregeln für alle an der Schule Beteiligten

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Maskenpflicht (gilt für alle Personen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude. Am Sitzplatz im Klassenzimmer gilt die Regelung jedoch nur dann, wenn dies in der jeweiligen Stufe (s. u.) ausdrücklich vorgesehen ist.
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m)
- Der Kontakt zum Schulpersonal (Lehrkräfte, Verwaltung) erfolgt außerhalb des Unterrichts per E-Mail, das Sekretariat sowie andere Verwaltungsräume sind nur wenn zwingend notwendig aufzusuchen.
- Bei grippeähnlichen Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Hals- und Ohrenschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) ist ein Schulbesuch nicht erlaubt.

2. Unterrichtsbetrieb

Der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/2021 richtet sich in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem Drei-Stufen-Plan, der sich an der „7-Tage-Inzidenz“ (d. h. an der Zahl der Neuinfektionen der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohner in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt) orientiert. Tagesaktuelle Daten zur 7-Tage-Inzidenz werden jeweils unter www.lgl.bayern.de veröffentlicht.

Stufe 1: Regelbetrieb unter Hygieneauflagen (7-Tage-Inzidenz unter 35)

- Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans
- Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Rahmenhygieneplans statt

Stufe 2: Maskenpflicht im Unterricht (7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 50)

- Pflicht für Schüler*innen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer.
- Sportunterricht ist möglich, soweit ein Tragen des MNS zumutbar ist bzw. der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Stufe 3: Wechselmodell und Maskenpflicht (7-Tage-Inzidenz über 50)

- Teilung der Klassen und Unterricht im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht (Nutzung von u.a. von MEBIS, MS TEAMS)
- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für alle FOSBOS Schüler*innen
- Unterricht in geteilten Klassen, d. h. Reduzierung der regulären Klassenstärke:
Pro Unterrichtsraum max. 15 Schüler*innen
- Besondere Sitzordnung: Einzeltische, frontale Sitzordnung (Abstand mindestens 1,5 m)
- keine Partner- oder Gruppenarbeit
- Vermeidung von Durchmischung (Unterricht in der gleichen Gruppe)
- Reduzierung von Bewegungen (kein Klassenzimmerwechsel)

- Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten
- Pause im Klassenzimmer
- Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume (mind. 5 Minuten Lüften nach jeder Schulstunde)
- kein Pausenverkauf und kein Mensabetrieb
- Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä., kein Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln oder Klassensätzen von Büchern/Tablets)
- Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Sportunterricht ist zulässig, soweit ein Tragen des MNS zumutbar ist und der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten wird.

3. Schulgebäude/Klassenzimmer/Sanitäreinrichtungen/Turnhalle

- Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit
- hygienisch sichere Müllentsorgung
- regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes
- Lüften (mindestens 5 Minuten) alle 45 Minuten
- Reinigen der Tastatur der Lehrercomputer und der PC's in den Fachräumen mit Desinfektionstüchern
- Nutzung der Umkleidekabinen nur mit MNS möglich
- Nutzung der Duschen in der Turnhalle nicht möglich

4. Konferenzen, Besprechungen, Versammlungen

Diese werden auf das notwendige Maß begrenzt und ggf. durch Sitzungen mit MS Teams ersetzt.

5. Weitere Hinweise zu Risikogruppen und Vorgehen bei Erkrankungen

Bei Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen, sowie bei Schwangerschaften muss sowohl bei Schulpersonal als auch bei Schüler*innen eine individuelle Risikoabwägung stattfinden. Hierfür ist ein (fach-)ärztliches Attest erforderlich. Dies gilt auch, wenn derartige Konstellationen bei Personen im häuslichen Umfeld bestehen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen. Befreiungen von Präsenzpflcht erteilt die Schulleitung. Im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht erfüllen die Schüler*innen ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

Bei leichten, neu auftretenden Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler*innen die Schule dennoch, werden sie nach Hause geschickt.

Kranke Schüler*innen mit Fieber, Husten, Hals- und Ohrenscherzen etc. dürfen nicht in die Schule. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler*innen nach mindestens 24 Stunden symptomfrei sind.

Diese Fälle sind der Schulleitung über Frau Loritz-Endter zu melden.

Fürstenfeldbruck, im September 2020

Monika Pfahler, OStDin

Schulleiterin